
Gläubigentaufe und Säuglingstaufe

Eine systematisch-theologische Besinnung
auf dem Weg zu einer wechselseitigen Taufanerkennung¹

Wolfram Kerner

1. Ausgangslage und Problemstellung

Für die folgende Erörterung der beiden Taufformen der Gläubigentaufe und der Säuglingstaufe wird eine Konzentration auf Positionen und Kirchen mit reformatorischem Erbe – insbesondere Reformierte, Lutheraner und Baptisten – vorgenommen. Interessant und für eine ökumenische Annäherung in der Tauffrage fruchtbar erscheint eine solche Konzentration, weil diese Kirchen zwar in der Tauffrage kontroverse Standpunkte vertreten, hinsichtlich ihres grundlegenden Verständnisses von Schrift und Tradition aber übereinstimmen.

1.1. Grundsätzliche Anerkennung der Gläubigentaufe

Der Diskussion um die theologische Begründung der Säuglingstaufe und der Gläubigentaufe ist eine eigentümliche Asymmetrie zu eigen. Diese Asymmetrie ergibt sich daraus, dass zwar die Legitimität der Säuglingstaufe von einigen Kirchen angezweifelt wird, die Legitimität der Gläubigentaufe aber von allen Kirchen anerkannt und in der Praxis auch von allen Kirchen vollzogen wird, wenn Menschen aus einer anderen Religion zum christlichen Glauben kommen oder aus anderen Gründen als Kind nicht getauft wurden und erst im fortgeschrittenen Lebensalter den Wunsch nach einer Taufe bekunden. Die Gläubigentaufe als solche stellt also für alle Kirchen weder in der Praxis noch in ihrem theologischen Verständnis ein Problem dar.

1.2. Übereinstimmung hinsichtlich des grundsätzlichen Taufverständnisses

Diesem grundsätzlichen Einverständnis hinsichtlich der Gläubigentaufe korrespondiert, dass – ungeachtet gewisser konfessioneller Unterschiede – die an der Diskussion beteiligten Kirchen hinsichtlich des grundsätzlichen Taufverständnisses übereinstimmen können. So kann beispielsweise

¹ Für weiterführende und detailliertere Ausführungen vgl. die gleichnamige Veröffentlichung des Verfassers: W. Kerner, Gläubigentaufe und Säuglingstaufe, Studien zur Taufe und gegenseitigen Taufanerkennung in der neueren evangelischen Theologie, Norderstedt 2004.

das Lima-Dokument festhalten, dass alle am Dialog Beteiligten darin übereinstimmen, dass die „Taufe zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf diese Gabe“ ist.² Diese Übereinstimmung hinsichtlich des Grundverständnisses der Taufe ist bedeutsam, weil deutlich wird, dass auch Baptisten die Taufe als ein Handeln Gottes am Menschen verstehen, in diesem Sinne also ein „sakramentales“ Taufverständnis teilen.³ Ihre Position kann daher nicht auf die Position des späten Barth reduziert werden, dem zufolge die Taufe ausschließlich als eine menschliche Antwort- und Bekenntnishandlung zu verstehen ist.⁴

Übereinstimmung besteht zwischen Baptisten und anderen Dialogpartnern zudem auch hinsichtlich spezifischer Aspekte der Bedeutung der Taufe gemäß dem biblischen Zeugnis, wie sie das Lima-Dokument aufführt: Demnach ist die Taufe

„das Zeichen neuen Lebens durch Jesus Christus. Sie vereint die Getauften mit Christus und mit seinem Volk. [...] Taufe ist Teilhabe an Christi Tod und Auferstehung (Röm 6, 3–5; Kol 2, 12); Reinwaschung von Sünde (1 Kor 6, 11); eine neue Geburt (Joh 3, 5); Erleuchtung durch Christus (Eph 5, 14); Anziehen Christi (Gal 3, 27); Erneuerung durch den Geist (Tit 3, 5); die Erfahrung der Rettung aus dem Wasser (1 Petr 3, 20–21); Exodus aus der Knechtschaft (1 Kor 10, 1–2).“⁵

In allen diesen Aspekten der Bedeutung der Taufe sowie im grundsätzlichen Verständnis der Taufe können Lutheraner, Reformierte und Baptisten übereinstimmen.⁶

1.3. Infragestellung der Säuglingstaufe

Zum Problem wird die Taufe zwischen den Dialogpartnern, wenn es um die Frage geht, ob und wie das grundsätzliche, am biblischen Zeugnis gewonnene Taufverständnis auf die konkreten Formen der Säuglingstaufe und

² Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen („Lima-Dokument“) 1982, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. 1: 1931–1982, hg. v. H. Meyer u. a., Frankfurt a. M./Paderborn 1991, 552.

³ Baptistische Theologen, die ein solches Taufverständnis entfaltet haben, sind beispielsweise G. R. Beasley-Murray, *Die christliche Taufe. Eine Untersuchung über ihr Verständnis in Geschichte und Gegenwart*, Kassel 1968 = Wuppertal 1998 (TVGMS 421; Orig.: *Baptism in the New Testament*, Grand Rapids/MI 1962, reprinted 1994), und J. W. McClendon, *Doctrine: Systematic Theology*, Vol. 2, Nashville/TN 1994, 386–397.

⁴ Vgl. K. Barth, *Die kirchliche Dogmatik*. Bd. IV. Die Lehre von der Versöhnung. Teil 4. Das christliche Leben (Fragment). Die Taufe als Begründung des christlichen Lebens, Zürich 1967.

⁵ Lima-Dokument, 550.

⁶ Eine Übereinstimmung in Grundsätzen des Taufverständnisses konstatiert auch der Ergebnisbericht des Dialogs, der in den Jahre 2002 bis 2004 zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE, vormals Leuenberger Kirchengemeinschaft) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) stattgefunden hat: „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“, abgedruckt in: ZThG 10 (2005), 234–250.

der Gläubigentaufe übertragen werden kann. Die Kritik an der Säuglingstaufe ist auf zwei Ebenen zu verorten, welchen jeweils eine unterschiedliche Radikalität der Infragestellung der Säuglingstaufe korrespondiert:

1. Zunächst einmal ist darauf zu verweisen, dass auch *innerhalb der Kirchen, die die Säuglingstaufe üben*, eine bis heute andauernde Debatte um die Legitimität und die theologische Begründung der Säuglingstaufe im Gegenüber zur Gläubigentaufe geführt wird, die v. a. durch die Kritik Karl Barths an der Säuglingstaufe angeregt wurde. Die wissenschaftliche Diskussion ist geprägt auf der einen Seite durch solche Voten, die im Anschluss an Karl Barth die Legitimität der Säuglingstaufe anzweifeln, und auf der anderen Seite durch solche, die wie z. B. Edmund Schlink von einem lutherisch-sakramentalen Taufverständnis her für die Legitimität der Säuglingstaufe eintreten.

Auf dieser Ebene der Diskussion geht es um die Frage der *Vorzugswürdigkeit* von Säuglingstaufe oder Gläubigentaufe: Welche der beiden Formen der Taufe ist dem theologischen Verständnis der Taufe angemessener und stellt daher die vorzugswürdigere Praxis der Taufe dar? Welche Form der Taufe sollte daher als Regelform der Taufe praktiziert werden: die Gläubigentaufe oder die Säuglingstaufe? Und: Liegt den beiden Formen der Taufe ein gemeinsames Verständnis der Taufe im Allgemeinen zugrunde, oder bedarf es eines besonderen Taufverständnisses für die je besondere Form?

2. Sodann wird die Auseinandersetzung um die theologische Legitimität der Säuglingstaufe *auf ökumenischer Ebene* mit besonderer Schärfe geführt zwischen solchen Kirchen, die die Säuglingstaufe üben, und solchen, die die Säuglingstaufe nicht nur nicht üben, sondern sie erst gar nicht als eine gültige christliche Taufe anerkennen. Auf dieser Ebene der Diskussion geht es um die Frage der *Gültigkeit* der Säuglingstaufe: Welches Verständnis der Taufe und welche theologische Begründung liegen einer Ablehnung bzw. Anerkennung der Gültigkeit der Säuglingstaufe zugrunde?

Auf dieser ökumenischen Ebene ist das Bemühen um eine gegenseitige Anerkennung der Taufe ein Hauptthema des Dialoges. Hier stellt sich die Frage: Welche Aspekte eines theologischen Taufverständnisses könnten den Täuferkirchen, die bislang eine Anerkennung der Gültigkeit der Säuglingstaufe verweigern, die Annäherung an eine solche Anerkennung ermöglichen und so zu einer gegenseitigen Taufanerkennung zwischen ihnen und den anderen Kirchen führen?

1.4. Die Bedeutung des Glaubens für den Empfang der Taufe als das Kernproblem

Das zentrale Problem der Diskussion um die Säuglingstaufe besteht darin, wie die Bedeutung des Glaubens des Täuflings, den auch Baptisten als eine Gabe und ein Werk des Heiligen Geistes verstehen, zu bestimmen ist. Denn Baptisten lehnen die Säuglingstaufe als eine gültige christliche Taufe insbesondere darum ab, weil diese nicht vom Täufling im Glauben emp-

fangen wird. Diese Ablehnung wird theologisch damit begründet, dass die Heilswirklichkeit, von der das Neue Testament in Bezug auf die Taufe redet, nicht auf die Säuglingstaufe übertragen werden könne, weil die neutestamentlichen Aussagen über die Taufe auf dem Hintergrund gemacht wurden, dass Gläubige getauft wurden und der Täufling also mit der Taufe auch die Heilswirklichkeit, von der diese zeugt, im Glauben empfing.⁷ Wenn die Taufe im Neuen Testament beispielsweise als ein Sterben und Auferstehen mit Christus verstanden wird, so ist diese Aussage – so lautet das baptistische Argument – nicht auf die Säuglingstaufe übertragbar, weil beim Ritus der Taufe eines Säuglings diese Heilswirklichkeit nicht vom Täufling durch vom Geist geschenkten Glauben empfangen wird.⁸

2. Ansätze zur Lösung des Problems fehlender Anerkennung der Säuglingstaufe

Im Folgenden sollen Konzepte der theologischen Begründung der Säuglingstaufe skizziert und zugleich überprüft werden, inwiefern diese mit Blick auf den Dialog mit Baptisten geeignet sind, die Säuglingstaufe als eine gültige christliche Taufe zu begründen. Die für das ökumenische Miteinander noch zu lösende Aufgabe ist es, einen solchen Ansatz zu finden, der es Baptisten ermöglicht, die Taufe solcher Menschen, die als Säuglinge getauft wurden, zumindest im Nachhinein als eine gültige christliche Taufe anzuerkennen, auch wenn sie ansonsten dabei bleiben mögen, die Praxis der Säuglingstaufe kritisch zu bewerten. Baptisten könnten dann auf die bei ihnen übliche Praxis verzichten, welche aus der Sicht anderer Kirchen als eine „Wiedertaufe“ betrachtet wird. Da Menschen, die als Säugling getauft wurden, für Baptisten als ungetauft gelten, und die Säuglingstaufe für sie allenfalls den Rang einer Segenshandlung hat, werden diese Menschen – aus Sicht der Baptisten zum ersten Mal – getauft, wenn sie in einer Baptistengemeinde Mitglied werden wollen.⁹

2.1. Stellvertretender Glaube der Eltern, Paten und Gemeinde

Ein Ansatz, die Legitimität der Säuglingstaufe zu rechtfertigen, könnte darin gesucht werden, auf den stellvertretenden Glauben der Eltern, der Paten und der Gemeinde zu verweisen. Das Argument würde dann lauten, dass an die Stelle des fehlenden Glaubens des Täuflings – im Falle der Säuglingstaufe also des Säuglings – der Glaube der Gemeinde bzw. der Eltern und Paten tritt.

⁷ Für verschiedene Aspekte der Heilswirklichkeit argumentiert so *Beasley-Murray*, Taufe, 470–505.

⁸ Vgl. a. a. O., 474–477

⁹ Dies ist in den allermeisten Baptistengemeinden heute gängige Praxis.

Gegen einen solchen Ansatz wurde allerdings bereits im Baptistisch-Reformierten Dialog festgestellt, dass der Rekurs auf den stellvertretenden Glauben zur Rechtfertigung der Säuglingstaufe nicht als Argument dienen kann: „Im Falle der Taufe gibt es keinen stellvertretenden Glauben“.¹⁰ Hinter dieser Zurückweisung mag folgender theologischer Grund stehen: So wichtig der Glaube anderer Menschen und der korporative Glaube der Gemeinschaft, in die der Einzelne gestellt ist, für den eigenen Glauben ist, geht es bei der Rechtfertigung aus Gnade durch Glauben doch um die Rechtfertigung durch eigenen Glauben und nicht um eine Rechtfertigung ohne eigenen Glauben oder durch den Glauben anderer. Soll die Taufe also, wie dies häufig geschieht, als Sakrament der Rechtfertigung verstanden werden, so kann dies bei der Säuglingstaufe nicht durch den Verweis auf den Glauben anderer gesichert werden, sondern nur, indem an dem Zusammenhang von Taufe und Glaube des Täuflings auch für die Säuglingstaufe festgehalten wird. Wir kommen daher zu solchen Ansätzen, die den Zusammenhang von Taufe und Glaube auch für die Säuglingstaufe festzuhalten suchen.

2.2. Festhalten am Zusammenhang von Taufe und Glaube für die Säuglingstaufe

2.2.1. Annahme eines Säuglingsglaubens für den Taufakt

An erster Stelle ist hier der Ansatz zu nennen, durch die Annahme eines Säuglingsglaubens den Zusammenhang von Taufe und Glaube für den Taufakt auch bei der Säuglingstaufe möglichst konsequent zu wahren. Als moderne Vertreter eines solchen Lösungsansatzes können Edmund Schlink¹¹ und Wolfhart Pannenberg¹² genannt werden, wobei beide jeweils explizit auf Martin Luther rekurrieren.¹³

Das theologisch Ansprechende an diesem Modell ist, dass es auch für die Säuglingstaufe konsequent an dem festzuhalten versucht, was Baptisten grundsätzlich immer wieder als wesentlich für die Taufe betonen: den Zusammenhang von Taufakt und glaubendem Empfang der Heilswirklich-

¹⁰ Baptistisch/Reformierter Dialog. Bericht theologischer Gespräche im Auftrag des Reformierten Weltbundes und des Baptistischen Weltbundes 1977, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. 1: 1931–1982, hg. v. H. Meyer u. a., Frankfurt a. M./Paderborn 1991, 117.

¹¹ Vgl. E. Schlink, Die Lehre von der Taufe, Kassel 1969, 120 f. (= Sonderausgabe des gleichnamigen Beitrages aus Liturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes, hg. v. K. F. Müller/W. Blankenburg, Bd. V: Der Taufgottesdienst).

¹² Vgl. W. Pannenberg, Systematische Theologie, Bd. 2, Göttingen 1993, 293 f.

¹³ Vgl. dazu Luthers Aussage im Großen Katechismus, BSLK, 702, dass das Kind zur Taufe getragen werden möge in „der Meinung und Hoffnung, daß es gläube“, verbunden mit der Bitte, „daß ihm Gott den Glauben gebe“. An dieser Stelle ist die Ambivalenz beachtenswert, die bei Luther dadurch entsteht, dass er in einem Satz einerseits auf die Annahme eines verborgenen, aber dennoch wahren und realen Glaubens des Täuflings verweist, andererseits aber auf die Bitte, dass Gott den Glauben später einmal geben werde, ohne die damit auftretende Spannung zu bearbeiten.

keit. Aufmerksamkeit verdient dieser Ansatz, weil er deutlich macht, dass auch Befürworter der Säuglingstaufe das Anliegen von Baptisten teilen und tauftheologisch konsequent verfahren wollen, indem sie sich weder mit dem Verweis auf eine mögliche Aneignung der Taufgnade durch später hinzukommenden Glauben des Täuflings noch mit dem Verweis auf den stellvertretenden Glauben anderer zufrieden geben, sondern an der Bedeutung des eigenen Glaubens des Täuflings als wesentlich für den Heilsempfang beim Taufakt festhalten. Im Kern läuft dieser Ansatz auf die Aussage hinaus: Da die Heilswirklichkeit bei der Taufe vom Säugling im Glauben empfangen wird, ist die Säuglingstaufe eine Gläubigentaufe.

Wenig überzeugend an diesem Lösungsansatz wirkt allerdings, dass er die Lösung für das Problem des Zusammenhangs von Taufe und Glaube hinsichtlich der Säuglingstaufe im Spekultativen sucht. Schlink und Pannenberg beziehen sich zwar jeweils auf Luthers Annahme eines Säuglingsglaubens, bei ihnen selbst bleibt das angesprochene Phänomen aber relativ dunkel: Während Schlink vage vom „Geheimnis des Empfangens“¹⁴ redet, geht Pannenburgs Deutung eher in die Richtung eines frühkindlichen Urvertrauens.¹⁵ Der Rekurs auf einen Säuglingsglauben hat denn auch, wenn er im Kontext eines Legitimationsversuchs der Säuglingstaufe verwendet wird, eher den Charakter einer tastenden Erwägung denn eines soliden Arguments.

2.2.2. Aneignung der Taufgnade durch später hinzukommenden Glauben

Ein zweiter Ansatz, mit dessen Hilfe versucht wird, den Zusammenhang von Taufe und Glaube auch für die Säuglingstaufe zu wahren, besteht darin, auf einen lebensgeschichtlich später – z. B. im Zusammenhang mit der Konfirmation – hinzukommenden Glauben zu verweisen, durch den dann die Taufgnade angeeignet wird. Diesen Weg verfolgte beispielsweise die reformierte Seite im Baptistisch-Reformierten Dialog. Im Abschlussdokument hielten die Reformierten fest, „daß das Wirken des Geistes zum Wachstum in angemessener Weise nach seinem Wirken in der Taufe für die stattfinden kann, die zur Taufe gebracht werden, um sie innerhalb der Gemeinschaft des Glaubens zu empfangen“.¹⁶

Als problematisch erscheint dieser Lösungsansatz für Baptisten, weil sie nach dem Zeugnis des Neuen Testaments eine klare Reihenfolge vorgegeben sehen, nach der zuerst der Glaube vom Geist geschenkt und erst dann die Taufe im Glauben empfangen wird. Weil nun diese Reihenfolge – zuerst Glaube und dann Taufe – bei der Säuglingstaufe umgekehrt wird, können Baptisten diese Form der Taufe nicht mit dem Neuen Testament in Einklang bringen. Daher formulierte die baptistische Seite im Baptistisch-Reformierten Dialog, „daß das Wirken des Geistes im christlichen Wachstum vor der Taufe beginnt und daß die Taufe nur stattfinden sollte, wenn der

¹⁴ A. a. O., 120.

¹⁵ Vgl. a. a. O., 293 f.

¹⁶ Baptistisch/Reformierter Dialog, a. a. O., 117.

Geist die Anfänge einer Antwort des Glaubens hervorruft, wie unreif jene Antwort auch noch sein mag“.¹⁷

In seinen Ausführungen zur Taufe hatte Edmund Schlink die baptistische Kritik an diesem Ansatz mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass eine Urteilsfindung, die das Problem „lediglich in der Problematik der zeitlichen Reihenfolge von Glaube und Taufe“ sieht, „im Vordergründigen“ verbleibt.¹⁸ Das Argument lautet hier also, Baptisten mögen nicht so oberflächlich sein und sich auf die zeitliche Reihenfolge – zuerst Glaube, dann Taufe – versteifen, sondern zugestehen, dass es ebenso legitim sei, wenn der Glaube erst später auf die Taufe folge. Was Schlink in seiner eigenen Entgegnung allerdings übergeht, ist die Tatsache, dass Baptisten mit ihrer Kritik gerade nicht „im Vordergründigen“ verbleiben, sondern ihre Kritik in der theologischen Einsicht gründet, dass mit der zeitlichen Reihenfolge von Glaube und Taufe ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist. So hat die baptistische Kritik der Säuglingstaufe darin ihr Zentrum, dass die Wirklichkeit einer Taufe, bei der die Taufgnade im Glauben empfangen wird, eine andere ist als die Wirklichkeit einer Taufe, bei der die Taufgnade *nicht* im Glauben empfangen wird.¹⁹

Dass an dieser Stelle das nicht unerhebliche Problem vorliegt, wie denn die Heilswirklichkeit der Taufe im Falle der Säuglingstaufe zu deuten sei, darauf deuten auch Bemerkungen des lutherischen Theologen Wolfhart Pannenberg hin, wenn er im Zusammenhang seiner Ausführungen zur Konfirmation eher beiläufig erwähnt, dass „die im Ereignis der Taufe stattfindende Wiedergeburt und Rechtfertigung des Menschen“ erst in der späteren Aneignung durch den persönlichen Glauben des Täuflings „ihre volle Realisierung“ finde.²⁰ Hier stellt sich doch zumindest die Frage, wie die Wirklichkeit von Wiedergeburt und Rechtfertigung bei der Säuglingstaufe gedacht wird, wenn sie erst bei der Konfirmation „volle Realisierung“ findet. Bei Pannenberg wird also deutlich, dass auch Theologen, die grundsätzlich von der Möglichkeit einer Umkehrbarkeit der Reihenfolge von Glaube und Taufe ausgehen, zu erkennen geben, dass mit einem solchem Ansatz Probleme gegeben sind, die auf ihre Konsequenzen für das Verständnis der Taufe und ihrer Wirklichkeit hin bedacht und bearbeitet werden wollen.

Dass Edmund Schlink, der die baptistische Kritik an diesem Ansatz als „im Vordergründigen“ verbleibend abtat, offensichtlich selbst nicht gänzlich von diesem Lösungsansatz überzeugt war, zeigt sich bei ihm – wie oben bereits ausgeführt wurde – deutlich daran, dass er im Ringen um die Wahrung des Zusammenhangs von Glaube und Taufe nicht bei diesem Lösungsansatz stehen blieb, sondern zum Postulat eines Säuglingsglaubens tendierte – offensichtlich als Versuch, auf diese Weise den zeitlichen wie

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Schlink, Taufe, 119.

¹⁹ An diesem sachlichen Zusammenhang orientiert sich beispielsweise die ausführliche Kritik der Kindertaufe des baptistischen Theologen Beasley-Murray, Taufe, 470–505.

²⁰ Pannenberg, Systematische Theologie, 296.

sachlichen Zusammenhang von Glaube und Taufe auch für die Säuglingstaufe festzuhalten.²¹

2.2.3. Unterscheidung zwischen Gültigkeit und Wirksamkeit der Taufe

Ein anderer Lösungsansatz, der ebenfalls nicht von einer Glaubensantwort auf Seiten des Säuglings beim Empfang der Taufe ausgeht, versucht das Auseinanderfallen von Taufe und späterer Aneignung der Taufgnade im Glauben konzeptionell dadurch zu berücksichtigen, dass zwischen der Gültigkeit und der Wirksamkeit der Taufe unterschieden wird. So formuliert Wilfried Härle in seinen Ausführungen zur Säuglingstaufe, „daß den Kindern zeichenhaft etwas für sie schlechthin *Gültiges* vermittelt wird, das sie annehmen oder ablehnen können“, das also nicht ohne den glaubenden Empfang und „also *nicht wider ihren Willen* für sie *wirksam* wird“.²²

Diese Konzeption macht präzise auf das Problem aufmerksam, welches entsteht, wenn man von der Säuglingstaufe als solcher nicht sagen will oder kann, dass die Heilswirklichkeit, die nach den neutestamentlichen Taufaussagen mit der Taufe verbunden ist, auch vom Täufling bei der Taufhandlung wirksam im Glauben empfangen wird. Denn es wird deutlich, dass sich der Charakter der Taufe bei der Säuglingstaufe im Gegenüber zur Gläubigentaufe ändert: Während bei der Gläubigentaufe gesagt werden kann, dass sie zugleich gültig ist und wirksam empfangen wird, handelt es sich bei der Säuglingstaufe um eine Taufe, die zwar gültig sein soll, deren Gabe aber erst später im Glauben wirksam empfangen wird.

An diesen Lösungsansatz ist die Anfrage zu richten, ob eine solche Art der Unterscheidung zwischen Gültigkeit und Wirksamkeit der Taufe noch im Einklang mit den neutestamentlichen Aussagen über die Taufe steht. Ähnlich wie andere baptistische Theologen ist der Neutestamentler George R. Beasley-Murray aufgrund der zu konstatierenden Bedeutungsverschiebung nicht in der Lage, die Säuglingstaufe und die Gläubigentaufe als zwei Formen desselben Sakraments zu betrachten, sondern sieht sich genötigt, von der Säuglingstaufe als von einem „*anderen* Sakrament“ zu reden.²³ Was von Befürwortern der Säuglingstaufe also übersehen wird, wenn sie eine solche Unterscheidung zwischen der Gültigkeit und der Wirksamkeit der Taufe als Element einer Begründung der Säuglingstaufe gebrauchen, ist die Tatsache, dass diese Unterscheidung im Dialog mit Baptisten als Lösungsansatz darum ausscheidet, weil sie nicht die Lösung, sondern gerade das Problem markiert.

²¹ Fragen ließe sich, ob Schlink mit seinem Tendieren zum Postulat des Säuglingsglaubens nicht selbst implizit zu erkennen gibt, dass auch ihm bewusst ist, dass bei einer Taufe, bei der der Glaube des Täuflings erst später hinzukommt, eine andere Taufwirklichkeit gegeben ist als bei einer Taufe, bei der die Taufgnade beim Akt der Taufe vom Täufling im Glauben empfangen wird.

²² W. Härle, Dogmatik, Berlin/New York 1995, 554.

²³ Beasley-Murray, Taufe, 493.

2.3. *Wechseln der Rahmenkonzeption zur Deutung der Säuglingstaufe*

Wir wenden uns nun zwei Konzepten zu, die die Säuglingstaufe von einer übergreifenden Rahmenkonzeption zur Deutung der Taufe her zu legitimieren suchen. Beide Konzepte lassen sich jeweils auch konfessionell zuordnen.

2.3.1. Traditionell lutherischer Ansatz:

Die Taufe als Form des Wortes Gottes

Ein traditionell lutherisches Verständnis der Taufe wurde von der lutherischen Seite im Dialog zwischen Baptisten und Lutheranern vorgetragen: Demnach ist die Taufe „eine Form des Wortes Gottes“, „ein sichtbares Wort als Ausdruck der Priorität der göttlichen Gnade“.²⁴ Lutheraner verstehen die Kindertaufe als ein besonderes Zeichen für die Priorität des gnädigen Handelns Gottes – insbesondere dafür, dass die Taufe als Geschenk empfangen wird.²⁵

Dieser Ansatz, die Legitimität der Säuglingstaufe über das Interpretationskonzept der Taufe als Form des Wortes Gottes zu begründen, führt in der Bemühung um eine Annäherung bzw. einen Konsens mit Baptisten allerdings nicht weiter, weil Baptisten diese Begründungsfigur mit dem Hinweis darauf zurückweisen, dass die biblischen Texte keinen Anhalt für eine Interpretation der Taufe als eines sichtbaren Wortes der zuvorkommenden Gnade Gottes erkennen lassen. Nach Auffassung der Baptisten wird durch die lutherische Tauftheologie die Taufe isoliert und überbetont und ihr dadurch eine Bedeutung und Funktion zugeschrieben, die allein dem Evangelium als verkündigter und bezeugter Botschaft vom Heilswerk Gottes in Jesus Christus gebührt.²⁶

Zudem ließe sich einwenden, dass, insbesondere wenn man die Taufe nach dem lutherischen Verständnis als Form des Wortes Gottes deutet, derjenigen Form der Taufe der Vorzug eingeräumt werden sollte, bei der der Täufling in der Lage ist, dieses Wort Gottes auch zu vernehmen. Dies gilt um so mehr, als nach dieser Deutungsweise der Taufe als eines Wortes Gottes dieses Wort Gottes sich nicht primär an die Umstehenden richtet, sondern an den Täufling, der die mit der Taufe gesprochenen Worte dann

²⁴ Baptistisch/Lutherischer Dialog. Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Eine Botschaft an unsere Kirchen/Gemeinden. Bericht der Gemeinsamen Kommission des Baptistischen Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes 1990, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. 2: 1982–1990, hg. v. H. Meyer u. a., Frankfurt a. M./Paderborn 1992, 198.

²⁵ Zu Recht haben allerdings bereits auch lutherische Theologen darauf hingewiesen, dass nicht erst von der Säuglingstaufe, sondern von *jeder* christlichen Taufe und also auch von der Gläubigentaufe gilt, dass diese als ein Geschenk und sichtbares Zeichen der Priorität der Gnade Gottes empfangen wird, weil die christliche Taufe keine Selbsttaufe ist, sondern vom Täufling passiv durch das Handeln eines Täufers empfangen wird. Vgl. E. Schlink, Taufe, 97, und W. Pannenberg, Systematische Theologie, 291 f.

²⁶ Vgl. Baptistisch/Lutherischer Dialog, a. a. O., 199.

aber auch selbst vernehmen können sollte, dies aber als Säugling nicht kann.²⁷ Gerade diese Konzeption, die Taufe wie ein Wort Gottes zu verstehen, spräche also – wenn man ihr denn folgen wollte – für eine Taufpraxis, bei der der Täufling dieses Wort Gottes auch vernehmen, an sich erfahren und später dann auch erinnern kann.

2.3.2. Traditionell reformierter Ansatz:

Die Taufe als Sakrament des Bundes Gottes

Innerhalb der reformierten Tradition wird die Taufe traditionell im Rahmen einer Bundestheologie verstanden und die Praxis der Säuglingstaufe dann wie folgt begründet: Wie im alten Bund das Bundeszeichen der Beschneidung an Säuglingen vollzogen wurde, so ist es auch innerhalb des neuen Bundes recht, das Zeichen des neuen Bundes, die Taufe, nicht nur an Erwachsenen, sondern auch an Säuglingen und Kleinkindern zu vollziehen, da auch sie in den Bund Gottes hineingestellt sind.²⁸

Diesen Ansatz ausführend erläutert Geoffrey W. Bromiley, dass im alten Bund der Einzelne und also auch der Säugling im Rahmen des Volkes und der Familie gesehen und ihm aufgrund dieses Hineingenommenseins in die Gemeinschaft das Bundeszeichen der Beschneidung verliehen wurde. Weil nun auch für den neuen Bund gilt, dass der Einzelne nicht nur individuell für sich, sondern als eingebunden in die Gemeinschaft der christlichen Familie zu sehen ist, sei es auch daher recht, den Säuglingen das Bundeszeichen der Taufe zu spenden.²⁹ Problematisch an diesem Ansatz ist allerdings, dass zur Rechtfertigung der Säuglingstaufe die Gleichheit des alten und des neuen Bundes in einer unangemessenen Weise betont und dabei wesentliche Differenzen zwischen dem alten und dem neuen Bund minimalisiert oder diese in den Argumentationen zugunsten der Säuglingstaufe bewusst oder unbewusst übergangen werden. So bleibt bei diesem Argumentationsansatz beispielsweise völlig im Dunkeln, warum der Gemeinschaftsgedanke zwar hinsichtlich der Familie übernommen, aber hinsichtlich des Volkes stillschweigend fallengelassen wird.

Was die Bedeutung des Glaubens für den Empfang der Taufe betrifft, so argumentiert Otto Weber innerhalb dieser Rahmenkonzeption mit Verweis auf den Bund Gottes: „Der Bund Gottes aber *übergreift* den Glauben wie die Taufe“.³⁰ Weil nun auch die Taufe als Zeichen des Bundes über den bewussten Glauben des Einzelnen hinausgreife, darum sei ihr Vollzug nicht notwendig vom bewussten Glauben des Einzelnen abhängig. Die Aussage, der Bund Gottes greife über den Glauben des Einzelnen hinaus,

²⁷ So auch Barth, KD IV/4, 210 f.

²⁸ Klassisch so bei J. Calvin, Unterricht in der christlichen Religion = Institutio Christianae religionis, Nach der letzten Ausg. übers. und bearb. v. O. Weber, Neukirchen-Vluyn 1997, 913 ff.

²⁹ Vgl. G. W. Bromiley, Children of Promise: The Case for Baptizing Infants, Grand Rapids/MI 1979, 44 ff.

³⁰ O. Weber, Grundlagen der Dogmatik, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 1962, 673.

führt bei Weber allerdings letztlich in problematischer Weise zu einer Entbehrlichkeit des Glaubens auf Seiten des Täuflings für den Empfang der Taufe. Zumindest lässt Weber die Frage unbeantwortet, welche Wirklichkeit der Taufe ohne Glauben auf Seiten des Täuflings zukommt, insofern doch ein wesentlicher Unterschied darin besteht, ob die Taufe über einen vom Heiligen Geist im Täufling gewirkten Glauben hinausgreift oder ob die Taufe auch ohne einen solchen Glauben auf Seiten des Täuflings dieselbe Wirklichkeit haben kann.³¹ Interessant ist, dass offensichtlich bereits Calvin das hier bestehende Problem wahrgenommen hat und um der inneren Stimmigkeit willen zumindest einen durch den Geist in den Kindern gewirkten „Samen“ künftiger Buße und künftigen Glaubens postuliert.³² Ähnlich wie bei dem Postulat eines Säuglingsglaubens liegt das Problem mit einem angenommenen Glaubenssamen darin, dass die Lösung im Spekulativen gesucht wird und daher kaum überzeugen kann.

2.4. *Differenziertes Verständnis der beiden Formen der Taufe hinsichtlich ihres je unterschiedlichen Ortes im Prozess des Christwerdens*

Ein verheißungsvolles und noch ausbaufähiges Konzept, mit dessen Hilfe eine gegenseitige Anerkennung der Taufe zwischen Kirchen mit Säuglingstaufe und Täuferkirchen erreicht werden könnte, ist m. E. das Konzept eines Prozesses christlicher Initiation.³³ Diesem Konzept zufolge ist der Beginn des christlichen Lebens als ein Prozess zu verstehen, der aus mehreren Elementen besteht, die allesamt erforderlich sind, bevor dieser Prozess als abgeschlossen betrachtet werden kann. Als einzelne Elemente dieses Prozesses können gelten: Geistverleihung, Glaubensbekenntnis, Taufe, Eingliederung in die Kirche als den Leib Christi und erste Teilnahme am Abendmahl. In Verbindung mit einem trinitarischen Verständnis der Wirklichkeit der Taufe kann im Rahmen des Konzepts des Prozesses der christlichen Initiation auch von der Säuglingstaufe als einer gültigen und wirksamen Taufe geredet werden, weil ihr aufgrund des Wirkens des Geistes Gottes eine Wirklichkeit und Wirksamkeit zu eigen ist, die über die menschlichen Worte und Handlungen hinaus geht. Der Prozess christlicher Initiation wird sich im Leben verschiedener Menschen unterschiedlich gestalten. Zu einer gegenseitigen Anerkennung der Taufe kann es dann kommen, wenn erkannt und anerkannt wird, dass der dreieinige Gott in

³¹ Auch die Rede des Apostels Paulus vom „Mitgeheiligtsein“ der Kinder eines gläubigen Ehepartners (1 Kor 7,14) sollte man nicht als Argument für eine Befürwortung der Säuglingstaufe verwenden, wenn man nicht die Pointe der paulinischen Aussage über das Mitgeheiligtsein des nichtgetauften (!) Ehepartners zerstören will.

³² Calvin, Unterricht, 927.

³³ Das Konzept eines Prozesses christlicher Initiation, das bereits im Lima-Dokument angeregt wurde, hat jüngst über den baptistischen Theologen Paul S. Fiddes auch Eingang gefunden in den Dialog zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF).

den verschiedenen Ausgestaltungen, die der Prozess christlicher Initiation finden mag, wirksam ist und beiden Formen der Säuglingstaufe und der Gläubigentaufe als Elementen des Prozesses der Initiation durch sein Wirken ihre Wirksamkeit und damit verbunden ihre Gültigkeit verleiht.

Für die Frage der gegenseitigen Taufanerkennung wird zu beachten sein, dass den einzelnen Elementen im Prozess des Christwerdens je nach der lebensgeschichtlichen Ausgestaltung dieses Prozesses eine unterschiedliche Bedeutung zukommen mag. Für die beiden Formen der Säuglingstaufe und der Gläubigentaufe wird sich eine solche Bedeutungsverschiebung ergeben, weil einige Aussagen des Neuen Testaments zu Bedeutung und Wirklichkeit der Taufe in sich nur konsistent sind, wenn bei der Taufe auch eine durch den Geist gewirkte Glaubensantwort auf Seiten des Täuflings vorhanden ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Taufe als ein Mit-Christus-Sterben und Mit-Christus-Auferstehen oder als Taufe zur Vergebung der Sünden gedeutet werden soll. Auch der Aspekt neutestamentlichen Taufverständnisses, dass die Taufe ein Bekenntnis des Täuflings ist, ist auf die Säuglingstaufe nicht übertragbar. Für die Säuglingstaufe festgehalten werden können m. E. allerdings die beiden Aspekte der Taufe als Eingliederung in die Kirche als den Leib Christi und als Herrschaftswechsel. Allerdings sind auch diese Aspekte in einem differenzierten Sinn für die beiden unterschiedlichen Formen der Taufe zu deuten: Hinsichtlich der Einverleibung in den Leib Christi wird man für die Säuglingstaufe sagen können, dass diese dem Täufling zunächst in rein passiver Weise als ein Hineingenommenwerden in die Gemeinde widerfährt; im Falle der Gläubigentaufe hingegen wird die Einverleibung in die Kirche als Gemeinschaft der Nachfolger Christi auch aktiv vom Täufling mitvollzogen, indem der Täufling selbst diesen Schritt in der Nachfolge geht. Hinsichtlich der Deutung der Taufe als Herrschaftswechsel wird man von der Säuglingstaufe sagen können, dass sich in ihr in dem Sinne ein Herrschaftswechsel vollzieht, dass Eltern und Gemeinde das Kind bei der Taufe der Herrschaft Christi unterstellen, während man bei der Gläubigentaufe zudem sagen kann, dass sich der Täufling auch selbst aktiv der Herrschaft Christi unterstellt.³⁴

3. Überlegungen zu biblischer und baptistischer Praxis

Zwei Aspekte möchte ich abschließend nennen, aufgrund derer ich hoffnungsvoll bin, dass der zuletzt genannte Ansatz, die Taufe innerhalb eines umfassenden Prozesses des Christwerdens zu verstehen, innerhalb dessen

³⁴ Die Ausführungen von P. S. Fiddes, *Baptism and the Process of Christian Initiation*, ER 54/1 (Jan–Apr 2002), 48–65, sind m. E. ein gutes Beispiel für ein differenziertes Verständnis der Säuglingstaufe und der Gläubigentaufe innerhalb eines Rahmenkonzeptes der christlichen Initiation. Fiddes führt Differenzierungen für verschiedene Bedeutungsdimensionen der Taufe anhand der Wechselspiele von Gnade und Glaube, Wasser und Geist, Leib Christi und Kirche vor.

die einzelnen Elemente wie Geistempfang, Glaubensbekenntnis, Taufe, erste Teilnahme am Abendmahl auch in unterschiedlicher Reihenfolge angeordnet sein können, auf lange Sicht auch Baptisten überzeugen wird.

3.1. *Erster Aspekt: Beobachtung an einer neutestamentlichen Begebenheit*

Bereits in der Apostelgeschichte finden wir ein erstes Beispiel dafür, dass bei einer zunächst unvollständigen Initiation eine zuvor vollzogene Taufe nicht wiederholt, sondern als gültige christliche Taufe anerkannt wurde und lediglich das nachgeholt wurde, was fehlte: In Apg 8,14–17 wird berichtet, dass Menschen in Samarien das Wort Gottes angenommen hatten und daraufhin auf den Namen des Herrn Jesus getauft worden waren. Als nun Petrus und Johannes nach Samarien kamen, stellten sie fest, dass diese Menschen, obwohl bereits getauft, den Heiligen Geist noch nicht empfangen hatten. Die Tatsache, dass diese Menschen bei ihrer Taufe den Heiligen Geist noch nicht empfangen hatten, war für Petrus und Johannes nun kein Grund, die Gültigkeit der an diesen Menschen vollzogenen Taufe zu bezweifeln. Indem Petrus und Johannes für diese Menschen beteten und ihnen die Hände auflegten, damit sie den Heiligen Geist empfangen, holten sie nach, was noch fehlte. Eine erneute Taufe, bei der der Geistempfang einen integralen Bestandteil bilden würde, war nach Auffassung der Apostel offenbar nicht nötig. Diese neutestamentliche Begebenheit könnte für Baptisten ein gutes Modell abgeben, was im Falle von Personen angemessen ist, bei deren Säuglingstaufe das Element des persönlichen Glaubens fehlte: nicht die Wiederholung der Taufe, sondern die nachträgliche Ergänzung des noch fehlenden persönlichen Bekenntnisses der betreffenden Person und damit die Vervollständigung des Prozesses des Christwerdens.

3.2. *Zweiter Aspekt: Überlegungen zur baptistischen Abendmahlspraxis*³⁵

Nach neutestamentlichem Zeugnis ist die Mahlgemeinschaft am Tisch des Herrn bereits das sichtbare Zeichen dafür, dass die Christen an einem Ort nicht nur geistlich, sondern auch sichtbar-leiblich zur Gemeinde Jesu Christi gehören und gemeinsam Glieder an seinem Leibe sind. Nun erfreut es mich sehr zu sehen, dass es gängige Praxis in vielen Baptistengemeinden ist, auch mit solchen Menschen das Abendmahl zu feiern, die aus Sicht der Baptisten eigentlich ungetauft sind, weil diese Menschen lediglich als Säugling getauft wurden.

Baptisten weisen gerne darauf hin, dass sie Gemeinde nach dem Neuen Testament sein wollen. Geht man einmal vom paulinischen Tauf-, Abend-

³⁵ In der innerbaptistischen Diskussion der letzten Jahre um den Zusammenhang von Taufe und Gemeindezugehörigkeit mitsamt den entsprechenden Publikationen wurde ein anderer Zusammenhang m. E. völlig unzureichend bedacht: der von Abendmahls-gemeinschaft und Gemeindezugehörigkeit.

mahls- und Gemeindeverständnis aus, nach dem die gemeinsame Mahlfeier als sichtbare Manifestation der Gemeinschaft der getauften und zum Leibe Christi gehörenden Christen zu verstehen ist³⁶, so wäre es einmal interessant zu fragen, wie die baptistische Praxis zu interpretieren ist, mit anderen Christen im Rahmen eines baptistischen Gottesdienstes zusammen das Abendmahl zu feiern, ihnen aber in dem Fall, dass diese Christen um die Aufnahme in die betreffende Gemeinde bitten, diese Aufnahme mit dem Hinweis zu verweigern, dass sie nicht getauft seien.

Drei Möglichkeiten der Interpretation dieser Praxis bieten sich an:

1. Da es nach neutestamentlichem Verständnis kein Mehr an sichtbarer Gemeinschaft unter Christen gibt als die gemeinsame Feier des Abendmahls, steht die Praxis vieler Baptistengemeinden, mit anderen Christen Abendmahl zu feiern, ihnen aber dennoch die Aufnahme als Mitglied einer Gemeinde prinzipiell zu verweigern, im Widerspruch zu einem neutestamentlichen Abendmahls- und Gemeindeverständnis. Die baptistische Praxis wird man also als völlig inkonsequent beurteilen müssen, und die Gründe für eine solche Praxis wären vermutlich weniger im Zeugnis des neuen Testaments, sondern entweder in der konsequenter verfahrenen baptistischen Tradition³⁷ oder einem am Vereinswesen orientierten Führen von Mitgliederlisten zu finden.³⁸

2. Aus einer etwas anderen Perspektive ließe sich die baptistische Praxis auch anders interpretieren und dann könnte man sagen: Damit, dass Baptisten in ihren Gottesdiensten mit solchen Christen zusammen das Abendmahl feiern, die sie eigentlich für ungetauft halten, legen sie selbst mit dieser ihrer Praxis ein Zeugnis dafür ab, dass – im Sinne des vorgestellten Modells unterschiedlicher Möglichkeiten der Ausgestaltung des Prozesses der christlichen Initiation – die Reihenfolge der einzelnen Elemente des Prozesses durchaus variieren kann. Denn Baptisten zeigen mit ihrer Praxis, dass es für sie, abweichend vom neutestamentlichen Normalfall, gemäß dem persönliches Bekenntnis und Taufe der Teilnahme am Abendmahl vorausgehen, auch möglich ist, dass allein der persönliche Glaube zur Teilnahme am Abendmahl genügt. Eine noch gültig zu vollziehende Taufe kann nach baptistischer Auffassung auch erst später noch „nachgeliefert“ werden. Dass Baptisten auch mit solchen Menschen das Abendmahl feiern, die sie eigentlich für ungetauft halten, ist in diesem Sinne ein Zeichen dafür, dass der

³⁶ Für weitere Ausführungen zur paulinischen Metapher des Leibes Christi und ihren Zusammenhang mit Taufe und Abendmahl vgl. U. Schnelle, Paulus. Leben und Denken, Berlin/New York 2003, 648–650.

³⁷ Traditionellerweise feierten in Baptistengemeinden grundsätzlich nur diejenigen miteinander das Abendmahl, die auch – als Gläubige – getauft waren. An allen anderen gingen Brot und Kelch vorüber.

³⁸ Nach meinem Verständnis des Neuen Testaments wäre es völlig undenkbar, dass in der Urgemeinde der Fall aufgetreten wäre, dass Christen miteinander Gemeinschaft am Tisch des Herrn haben, dass dann hinterher aber einigen der anwesenden Personen signalisiert wird, dass es *prinzipiell* nicht möglich ist, sie auch als Glieder der betreffenden Ortsgemeinde anzunehmen.

Geist Gottes bei Baptisten hier in der Praxis bereits ein Verständnis geschaffen hat, das in seinen Konsequenzen noch einzuholen ist – das heißt: dass Baptisten implizit und indirekt die Taufe dieser Christen anerkennen, auch wenn sie dazu explizit und in theologisch begründeter Weise noch nicht in der Lage sind, und dass sie mit diesen Christen beim Abendmahl bereits die geistliche wie sichtbare Gemeinschaft am Leibe Christi feiern, auch wenn der Schritt, diesen Menschen die Aufnahme in die Gemeinschaft einer konkreten Ortsgemeinde zu gewähren, noch aussteht.

3. Baptisten, die noch nicht dazu bereit sind, der vorgenannten Deutung zu folgen, werden vermutlich eher anders argumentieren, um ihr Verfahren zu rechtfertigen: In der Regel wird man, was die Teilnahme am Abendmahl angeht, darauf verweisen, dass es hier dem einzelnen und seiner Gewissensentscheidung überlassen ist, ob er oder sie am Abendmahl teilnimmt, auch wenn die betreffende Person aus Sicht der Baptistengemeinde nicht als getauft gilt. Das ökumenisch Begrüßenswerte an dieser Argumentation ist darin zu sehen, dass Baptistengemeinden bereit sind, im Falle der Mahlgemeinschaft die Gewissensentscheidung des Einzelnen, der an der Gültigkeit seiner Säuglingstaufe festhält, höher zu achten als ihre eigene baptistische Dogmatik. Doch wäre auch im Sinne dieser Argumentation in der Weise mehr Konsequenz wünschenswert, dass man die Gewissensentscheidung des Einzelnen, der an der Gültigkeit seiner Säuglingstaufe festhält, nicht nur dann zum Kriterium macht, wenn es um die geistliche wie leibliche und öffentliche Gemeinschaft am Tisch des Herrn geht, sondern konsequenterweise auch dann, wenn es um die Frage der Mitgliedschaft in einer Gemeinde geht.

Ausgehend vom Rahmenkonzept des Prozesses christlicher Initiation erscheint es also möglich, zu einem Verständnis der Taufe zu kommen, bei dem genügend Aspekte eines neutestamentlichen Taufverständnisses auch bei der Säuglingstaufe „wiedergefunden“ werden, so dass auch in der Säuglingstaufe eine gültige Form der christlichen Taufe erkannt werden kann. Dennoch wird man sagen müssen, dass die Gläubigentaufe die vorzugswürdigere Form der Taufe darstellt, weil nur an ihr alle Aspekte der Taufwirklichkeit deutlich werden³⁹, und sie daher auch als Regelform der Taufe praktiziert werden sollte.

Was die Frage der Gültigkeit der Säuglingstaufe betrifft, so wäre es wünschenswert, wenn Baptisten zu der biblisch begründbaren Auffassung kommen könnten, die Säuglingstaufe zumindest im Nachhinein, wenn jemand bereits getauft worden ist und an seiner Säuglingstaufe festhält, als eine gültige christliche Taufe anzuerkennen. Die Erkenntnis, die Baptisten durch den Geist Gottes schon geschenkt wurde, nämlich die Gemeinschaft am Tisch des Herrn für solche Christen zu öffnen, die als Säugling getauft

³⁹ In Bezug auf die Kindertaufe betont das Gutachten der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen über Fragen der Taufordnung, ZThK 47 (1950), 271, „daß die Kindertaufe als solche das Wesen der Taufe nicht in umfassender Weise zur Darstellung bringt“.

wurden, wäre dann nur noch zu übertragen auf die Frage einer Öffnung der Gemeindemitgliedschaft.

Bibliografie

- Baptistisch/Lutherischer Dialog. Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Eine Botschaft an unsere Kirchen/Gemeinden. Bericht der Gemeinsamen Kommission des Baptistischen Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes 1990, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. 2: 1982–1990, hg. v. H. Meyer u. a., Frankfurt a. M./Paderborn 1992, 189–216
- Baptistisch/Reformierter Dialog. Bericht theologischer Gespräche im Auftrag des Reformierten Weltbundes und des Baptistischen Weltbundes 1977, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. 1: 1931–1982, hg. v. H. Meyer u. a., Frankfurt a. M./Paderborn 1991, 102–122
- Barth, K., Die kirchliche Dogmatik. Bd. IV. Die Lehre von der Versöhnung. Teil 4. Das christliche Leben (Fragment). Die Taufe als Begründung des christlichen Lebens, Zürich 1967
- Beasley-Murray, G. R., Die christliche Taufe. Eine Untersuchung über ihr Verständnis in Geschichte und Gegenwart, Kassel 1968 = Wuppertal 1998 (TVGMS 421; Orig.: *Baptism in the New Testament*, Grand Rapids/MI 1962, reprinted 1994)
- Bromiley, G. W., Children of Promise: The Case for Baptizing Infants, Grand Rapids/MI 1979
- Calvin, J., Unterricht in der christlichen Religion = Institutio Christianae religionis, Nach der letzten Ausg. übers. und bearb. v. O. Weber, Neukirchen-Vluyn 1997
- Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche. Ergebnisse des Dialoges zwischen EBF und GEKE, als Web-Dokument veröffentlicht: http://lkg.jalb.de/lkg/documents/lkg_doc_de_230.pdf sowie ZThG 10 (2005), 234–250
- Fiddes, P. S., Baptism and the Process of Christian Initiation, ER 54/1 (Jan–Apr 2002), 48–65
- Gutachten der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen über Fragen der Taufordnung, ZThK 47 (1950), 265–275
- Härle, W., Dogmatik, Berlin/New York 1995
- Kerner, W., Gläubigentaufe und Säuglingstaufe, Studien zur Taufe und gegenseitigen Tauanerkennung in der neueren evangelischen Theologie, Norderstedt 2004
- Luther, M., Der große Katechismus, BSLK, 543–733
- McClendon, J. W., Doctrine: Systematic Theology, Vol. 2, Nashville/TN 1994
- Pannenberg, W., Systematische Theologie, Bd. 2, Göttingen 1993
- Schlink, E., Die Lehre von der Taufe, Kassel 1969, 120 f. (= Sonderausgabe des gleichnamigen Beitrages aus Leitura. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes, hg. v. K. F. Müller/W. Blankenburg, Bd. V: Der Taufgottesdienst)
- Schnelle, U., Paulus. Leben und Denken, Berlin/New York 2003
- Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen („Lima-Dokument“) 1982, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. 1: 1931–1982, hg. v. H. Meyer u. a., Frankfurt a. M./Paderborn 1991, 545–585
- Weber, O., Grundlagen der Dogmatik, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 1962